

Kriterien für die Vergabe von städtischen Grundstücken an der Paul-Ehrlich-Straße

Die Punktebewertung für die Vergabe der Baugrundstücke wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 20.10.2016 beschlossen. Der Grundstückspreis beträgt 170 € pro m² zzgl. Erschließungskosten.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt ist jeder Volljährige. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

1. Wohnsitz

Hauptwohnsitz in der Stadt über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren
(Berücksichtigung nur eines Familienmitglieds, auch früherer max. 15 Punkte Wohnsitz in Töging a. Inn)

2. Arbeitsplatz (Berücksichtigung nur eines Familienmitglieds)

2.1 Arbeitsplatz in Töging a. Inn seit mindestens 5 Jahren
2.2 Arbeitsplatz in den Landkreisen Altötting oder Mühldorf a. Inn seit mind. 5 J.
5 Punkte

3. Familiäre Situation

3.1 Verheiratete, Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft
3.2 für jedes kindergeldberechtigende Kind
3.3 Behinderung eines im Haushalt wohnenden
Familienmitglieds mit mind. 50 %
10 Punkte
10 Punkte
10 Punkte

4. Immobilienbesitz

Bewerber mit Haus- oder bebaubarem Grundbesitz oder Wohnungseigentum (innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes) werden nicht berücksichtigt. Dies gilt ebenso für den jeweiligen Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner. Dies gilt <u>nicht</u> für eine selbstbewohnte Eigentumswohnung.

5. Ehrenamtliches Engagement (Berücksichtigung aller Familienmitglieder)

Inhaber der Ehrenamtskarte oder kommunales Ehrenamt Die Kumulation von Punkten aus ehrenamtlichem Engagement ist bis auf max. 20 Punkte zulässig. 10 Punkte



6. Baugebot

- 6.1. Der Antragsteller hat das Gebäude mit seiner Familie und der im Antrag benannten Angehörigen selbst zu bewohnen.
- 6.2. Die Stadt Töging a. Inn erhält ein Rückkaufsrecht für den Fall, dass
- 6.2.1 der Käufer innerhalb von **drei Jahren** nach Beurkundung oder Bebaubarkeit des Grundstücks mit dem Bau des Hauses nicht begonnen hat bzw. innerhalb von **fünf Jahren** nach Bebaubarkeit des Grundstücks das Gebäude nicht bezugsfertig erstellt hat.
- 6.2.2 der Käufer innerhalb von **zehn Jahren** nach Beurkundung des Grundstückskaufs das Grundstück weiterverkauft, weitervermietet oder anderweitig überlässt. Der Käufer ist verpflichtet, der Stadt eine derartige Veränderung anzuzeigen.
- 6.2.3 in dem Fragebogen, der zur Ermittlung der Punktezahl dient, unrichtige Angaben gemacht wurden.
- 6.2.4 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Grundstück zu spekulativen Zwecken erworben worden ist oder der Antragsteller das Gebäude nicht selbst bewohnt.
- 6.2.5 die im Antrag benannten Personen nicht tatsächlich das neue Gebäude als Hauptwohnsitz mitbewohnen. Der Auszug von Kindern wegen Studium oder Ausbildung steht dem nicht gleich, ebenso die Unterbringung von Angehörigen in Pflegeeinrichtungen.

Der Rückkauf des Grundstückes erfolgt dabei zu dem Preis, zu dem es der Eigentümer von der Stadt erworben hat zusätzlich der vom Eigentümer für das Grundstück bereits aufgewendeten Erschließungs- und Anschlusskosten. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Sollte das Grundstück zwischenzeitlich bebaut sein, so werden zwei Drittel des vom Gutachterausschuss beim Landratsamt Altötting für beide Seiten verbindlich ermittelten Gebäudewertes erstattet. Der Stadtrat behält sich in Härtefällen eine davon abweichende Regelung vor.

7. Rechtsanspruch

- 7.1 Jeder Antragsteller kann nur ein Baugrundstück erhalten.
- 7.2 Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung besteht nicht.
- 7.3 Der Stadtrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den vorstehenden Richtlinien zu entscheiden.
- 7.4 Bei Punktegleichheit entscheidet
 - zuerst die höhere Kinderzahl,
 - dann der langjährigere Hauptwohnsitz in der Stadt,
 - zuletzt das Los.
- 7.5 Jeder Bewerber kann vor, während und nach Abschluss eines Vergabeverfahrens seinen Antrag zurückziehen.